

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

39. Jahrgang.

Nr. 41.

Sonntag, den 17. Februar

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 6 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, sowie die Ausräger entgegen. — In Ferate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Stadtanlagen fällig!

Nutzrinden-Auktion.

Im Gasthof „Stadt Hamburg“ in Glauchau sollen
Montag, den 4. März 1889,
von vormittags 11 1/2 Uhr an,

die auf den nachbenannten Fürstl. Revieren in diesem Jahre ausfallenden Nutzrinden und zwar:

ca. 20 Jentner Eichenrinde, } vom Niederwaldburger Revier,
ca. 60 Festmeter Fichtenrinde }

ca. 50 Festmeter Fichtenrinde vom Oberwaldburger Revier,
ca. 40 „ „ „ „ Remser
ca. 15 „ Eichenrinde „ Lichtensteiner
ca. 50 „ Fichtenrinde „ Deleniger
ca. 55 „ „ „ Streitwalder
ca. 30 „ „ „ Steiner
ca. 50 „ „ „ Pfannensticker
ca. 46 „ „ „ „

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Waldenburg, den 13. Februar 1889.

Fürstlich Schönburg'sche Forst-Inspektion.

Tagesereignisse.

* Bei einem Deleniger Steinkohlenwerke verunglückte am Sonnabend vorm. gegen 10 Uhr der Oberzimmerling Louis Schmidt aus Hohndorf dadurch tödlich, daß derselbe bei der Ausführung einer Reparatur der Schachtleitung am Füllort von dem unerwartet von oben kommenden Gestelle zwischen dieses und einem Einstriche gedrückt wurde, als er eben im Begriff war das Schachttrum zu verlassen.

* Am 14. d. Mts. nachmittags mußte beim Gutshof Traugott Wagner in Bernsdorf ein 1 1/2 Jahr alter Bulle wegen Mißbrand getötet werden.

— Mülsen St. Jakob, 14. Februar. Die Schneestürme der letzten Tage haben auch der Mülsengrundbahn viel zu schaffen gemacht und es hatten hauptsächlich in den Einschnitten zwischen hier und Mülas die Jüge oft Rot, durch die langen und hohen Schneewehen durchzukommen. Der Verkehr konnte indes voll aufrecht erhalten werden; besonders auch in solchen Zeiten wird der Segen der Bahnverbindung von den Bewohnern des Mülsenthal's recht lebhaft empfunden.

— Bei Ausführung der Krankenversicherungsgesetze hat die Beantwortung der Frage verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die in Geschäftsbetrieben ihrer Eltern beschäftigten Kinder der Versicherungspflicht unterliegen. Von den Landgerichten zu Köln und Darmstadt ist die Frage unter nachstehender Begründung bejaht worden. In der Entscheidung des Landgerichts zu Köln ist ausgeführt, daß die gegenwärtige Fassung des Gesetzes ihre Entziehung einem Beschlusse der Reichstags-Kommission verdanke. In dem Regierungsentwurfe seien die verschiedenen Kategorien der versicherungspflichtigen Arbeiter unter verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt, ohne einen auf Gehalt oder Lohn bezüglichen Zusatz. Im Interesse größerer Kürze habe die Kommission an Stelle der verschiedenen Bezeichnungen der versicherungspflichtigen die Bezeichnung gewählt: „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind“. Durch diese rein redaktionellen Abänderungen habe kein neuer rechtlicher Gesichtspunkt in das Gesetz gebracht, kein rechtliches Unterscheidungsmerkmal für die Versicherungspflichtigkeit aufgestellt werden sollen. Das Gesetz beabsichtige eine Verbesserung der materiellen Lage der gewerblichen Arbeiter. Dieselben seien, wie bei Unfällen durch die Unfallversicherung, so auch hier in Krankheitsfällen vor Verarmung zu schützen. Als Regel sollen daher alle Arbeiter versicherungspflichtig sein. Das Gesetz fände daher seinem Wortlaute, wie seinem Geiste nach auch auf diejenigen Arbeiter mit Anwendung, welche im Gewerbe ihres Vaters den Lebensunterhalt durch ihre Arbeit verdienen, denn auch diese seien im Falle der Erkrankung der Verarmung ausgeföhrt und hätten ein Interesse an ihrer Versicherung. Durch die hier dem Arbeitgeber als Vater gesetzlich obliegende Alimantationspflicht werde die Versicherungspflicht nicht aus-

geschlossen. Gleichgültig sei es nach alledem auch, daß der Arbeitslohn der Söhne in Naturalbezügeln bestünde.

— Das Landgericht zu Darmstadt bemerkt u. a. folgendes: Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß unter Umständen nur die Erfüllung der gesetzlichen Alimantationspflicht vorliegen könne. Davon könne aber auch nur dann die Rede sein, wenn der Sohn nicht im stande wäre, sich selbständig zu ernähren, seine etwaige Arbeit auch nicht als annähernde Entschädigung für die Gegenleistungen des Vaters an Wohnung, Kost, Kleidung, Taschengeld erscheinen könnte, diese Leistungen des Vaters vielmehr als das Wesentliche des Verhältnisses aufgefaßt werden müßten. Davon könne indes bei erwachsenen, arbeitsfähigen und willigen Söhnen gar keine Rede sein. Es stehe fest, daß die Söhne gegen Lohn beschäftigt seien, auch wenn derselbe größtenteils nur in Naturalbezügeln bestehe. Der Umstand, daß er nicht von vornherein fest fixiert sei, vielleicht öfter, besonders nach dem Gange des Betriebes wechsle, ändere die Natur der Gegenleistung nicht, sie nehme dadurch nur teilweise den Charakter der Tantième an, welche § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ebenso wie die Naturalbezüge als Gehalt oder Lohn ansehe.

— In einer anderen Revisionssache hat das Reichsversicherungsamt erkannt: Kein Arbeiter könne wider seinen Willen gezwungen werden, sich einer Operation, wie der Amputation eines Fingers, zu unterziehen, und es könne ihm, wenn er eine solche Operation ablehne, dieserhalb ein Abzug an der Rente nicht gemacht werden. Den Thatbestand für diese Entscheidung bildete die Verletzung eines 70jährigen Mannes an einem Finger. Ärztlicherseits war behauptet worden, daß durch Amputation des Fingers die Erwerbsunfähigkeit erhöht werden könnte. Da der Verletzte in die Amputation des Fingers nicht willigte, setzte die Berufsgenossenschaft die Rente herab. Im Sinne der Berufsgenossenschaft entschied das Schiedsgericht; anders das Reichsversicherungsamt.

— Lehrkontrakte, in welchen ein Lehrgeld von unter 150 Mark festgesetzt ist, sind mit 50 Pf.; diejenigen, die 150 Mark Geld oder Zuwendungen in dieser Höhe übersteigen, mit 1 Mark 50 Pf. stempelpflichtig. Bei der zu Ostern bevorstehenden Aufnahme neuer Lehrlinge ist dies zu beachten.

— Es dürfte von großem Interesse sein, zu erfahren, daß zuverlässiger Nachricht zufolge der Zoll auf rein wollene Waaren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Kürze höchst wahrscheinlich von 9 Cents die Quadratyard, 40 Proz. ad valorem, auf 11 Cents die Quadratyard und 40 Proz. ad valorem erhöht werden wird. Fabrikanten, welche in Dollars verkaufen und diese Erhöhung noch nicht kennen, müssen also, falls sie nicht „unter Vorbehalt“ verkaufen, Geld verlieren. Seidene Waaren werden von 7 Cents pro Quadratyard auf deren 11 erhöht werden.

— Als ein verbotenes, aus dem Sozialistengesetz zu bestrafendes Waffentragen ist der Transport von Waffen von einem Ort zum andern, ohne irgend einen anderen, auch nur mittelbaren Zweck, als die

Waffe nach einem anderen Ort zu bringen, nicht zu erachten. — Reichsgerichts-Entscheidung vom 22. November v. J.

— Wie man hört, ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Sozialistengesetz den Reichstag noch in dieser Session beschäftigt. Es finden über eine Abänderung desselben Beratungen statt und, wie es scheint, auch vertrauliche Besprechungen.

— Gegen den Redakteur des in Leipzig erscheinenden „Wähler“ ist das Strafverfahren wegen Bismarck-Beleidigung beantragt worden. Diefelbe soll durch einen Leitartikel, welcher die Gesellen- und Morier-Angelegenheit behandelt, begangen worden sein.

— Zwickau, 15. Februar. Am 13. d. Mts. nachmittags wurde der 18 Jahre alte, freiwillig zum Militär getretene, beim hiesigen Regiment stehende Soldat Friedrich Aug. Behold, gebürtig aus Rehschlag, unweit der sogenannten Poltermühle bei Grina im dortigen Staatswalde in einem Reifighaufen mit vollständig erfrorenen Füßen aufgefunden. Behold, welcher ohne Mantel war, hat sich am 7. d. Mts. vom Regiment heimlich entfernt und seit Sonnabend abend, also 4 Nächte und 3 Tage, ohne jede Nahrung an genannter Stelle gelegen. Die Stiefeln mußten, da sie an den Füßen angefroren waren, Stückweise heruntergeschnitten werden. Sein wiederholtes Hilferufen hat man erst am Mittwoch gehört und dann Hilfe geschafft.

— Meerane, 15. Februar. Für das seit 1. November v. J. an den hiesigen Volksschulen erledigte Direktorat ist am letzten Donnerstag der Schuldirektor zu Mülsen St. Jakob, Friedrich Wilhelm Osterma, gewählt worden. Demselben geht der Ruf eines einsichtsvollen, gewandten, erfahrungreichen Schulmannes voraus. Eine anfänglich für das Direktorat in Aussicht genommene Persönlichkeit aus hiesigem Lehrerkreise hat sich aus eigener Entschließung ablehnend verhalten.

— Waldenburg, 15. Februar. Die aus Uhlmannsdorf gemeldete Erdbeben, die dort in einem Gehöft in der Nacht vom letzten Sonntag zum Montag stattgefunden haben sollte, hat sich als vollständig unwahr erwiesen.

— Krimmitschau, 14. Febr. Am Dienstag früh wurde in Gßnitz an einem Fensterladen eines Hauses in der Zwickauerstraße der ca. 30 Jahre alte Gelbgießer Robert Arnold von hier erhängt aufgefunden. Derselbe hatte einen Revolver nebst Patronen bei sich. Das Motiv zu dieser That soll Liebesgram gewesen sein.

— Im Bezirke der Rochlitzer Amtshauptmannschaft haben die Orte Ködlik, Obergärtschtein, Oberelsdorf, Topfseifersdorf, Eilau und Bernsdorf durch oberaufsichtlich bestätigtes Statut festgesetzt, daß unbescholtene Brautpaare, einer früheren Sitte gemäß, die Bezeichnung als Jungfrau und Junggesell, sowie ferner die Auszeichnungen des Kranzes, Schleier u. s. w. gewährt werden sollen, während dieselben entgegengesetzten Falles verjagt werden.

— Aus dem Erzgebirge. Die kleinen ein-